

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Die Oberbürgermeisterin –		<b>Drucksache</b> <b>DS0585/22</b>	<b>Datum</b> 26.10.2022
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Die Oberbürgermeisterin	29.11.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	26.01.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	02.02.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.02.2023	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 62, FB 67, III</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

## **Kurztitel**

### **Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“**

#### **Beschlussvorschlag:**

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB:

#### Schwerpunkt-Themen:

- 1.1. Übergeordnete Planung
  - Bedenken gegen sachgerechte Ermittlung des Bestands, willkürlicher Stichtag gewählt
  - Stichtag ist letzte Baugenehmigung für Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, damit sachgerechte Grundlage

Der Anregung wird nicht gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung Nr. A1.1

- 1.2. Art der Nutzung
  - Anregung zur Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter I.1.1
  - gewünschten Nutzungen sind alle in den bestehenden Festsetzungen erfasst

Der Anregung wird nicht gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung A 5.1

- 1.3. Art der Nutzung  
- Obergrenze für das Sortiment Bekleidung, Baby-/Kinderartikel, Schuhe, Lederwaren ist falsch  
- Umrechnung der bestehenden Genehmigungen ist sachgerecht

Der Anregung wird nicht gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung A 5.4

- 1.4. Art der Nutzung  
- Anregung zur teilweisen Änderung der Neuaufteilung der Verkaufsflächen/ Zuordnung zu neuen Sortimenten  
- Zuordnung wurde teilweise geändert

Der Anregung wird teilweise gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung Nr. A 5.6

- 1.5. Art der Nutzung  
- Festsetzung I.1.2.4 ist hinsichtlich definierter Obergrenze systematisch falsch  
- Festsetzung wurde gemäß Stellungnahme angepasst

Der Anregung wird gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung Nr. A 5.7

- 1.6. Art der Nutzung  
- Festsetzung I.1.2.5 sollte in Absätze gegliedert werden um Ausnahme hinsichtlich Randsortimenten ergänzt werden  
- Gliederung wurde vorgenommen, nicht aber Ergänzung zu Randsortimenten

Der Anregung wird teilweise gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung Nr. A 5.8

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger\*innen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Mrochen Tel. 5322	Unterschrift AL Dr.-Ing. habil. Lerm
--------------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordneter VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	16.03.2023
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Mit den Drucksachen zum 5. Entwurf (DS0586/22) und zur erneuten Zwischenabwägung soll das B-Plan-Änderungsverfahren weitergeführt werden.

Die Änderung des Bebauungsplans ist nicht klimarelevant, da keine neuen Bodennutzungen vorbereitet werden, sondern bestehendes Baurecht ohne klimarelevante Veränderungen angepasst wird. Es werden nur die Festsetzungen zur Art der Nutzung geändert ohne klimarelevante Auswirkungen.

**Anlagen:**

DS0585/22 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)